Die "Schwarze Tafel"

Autor(en): Muheim, Josef

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Band (Jahr): 68 (1978)

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die «Schwarze Tafel»

Als ich jüngst eine der Kommunalbehörde entgegengesetzte Meinung vertrat, sagte mir ein Nachbar scherzweise: «Du kommst beim Gemeinderat auf die schwarze Liste.»

Im Ratsprotokoll Küßnacht a.R. bin ich tatsächlich auf eine solche Einrichtung gestoßen. Man nannte sie die «schwarze Tafel». Warum man auf die schwarze Tafel kam, geht aus folgenden Zitaten dieses Protokolls hervor:

1820, 17. Juni:

«A.U. ist auf Wohlverhalten aus der schwarzen Tafel entlassen.»

1821, 5. Mai:

«Auf Wohlverhalten und unbestimmte Zeit ist J. S., Küöfer von der schwarzen Tafel aus zu streichen.»

1822, 21. Jan.:

«Auf Wohlverhalten ist Doctor A.U. von der schwarzen Tafel entlassen.»

1823, 2. Aug.:

«In das Ansuchen des J.T., man möchte ihn nicht nur aus der schwarzen Tafeln oder Verzeichnis der Verrufenen entledigen, und Durchstreichen, sondern den gegen ihn ergangenen Verruf wieder ebenfalls öffentlich zurücknehmen, ward einstweilen nicht eingeschritten.»

1823, 23. Aug.:

«Bevor dem Ansuchen des J.T., Schmid, auf der schwarzen Tafel durchgestrichen zu werden, entsprochen wird, solle er von seinem liederlichen Leben abstehen und sich nicht mehr dem Trinken ergeben.»

1824, 2. Okt.:

«...dem Küfer S. angezeigt, das sofern er sich dem Trunk zu ergeben, er neuerdings auf die schwarze Tafel kommen werde.»

In diesem Zusammenhang wird auch der Ausdruck «Ankreiden» stehen. «Das wird ihm angekreidet» usw. Denn für den Gebrauch der Schwarzen Tafel konnte man wohl nur eine Kreide brauchen.

Der «Verruf» erfolgte jeweils in der Kirche anläßlich des sonntäglichen Gottesdienstes und umfaßte alle amtlichen Anzeigen. Damals war im Sonntags-Gottesdienst jede Haushaltung einer Gemeinde vertreten. Diese amtlichen Publikationen mittels Verruf praktizierte man in Küßnacht bis 1884¹. Von diesem Datum an übernahm die Lokalzeitung «Freier Schweizer» die Veröffentlichung amtlicher Anzeigen in ihren Spalten. Wenn heute jemand nicht recht tut und deswegen z.B. bevormundet wird oder das Wirtshausverbot erhält, so hat er keine Schwarze Tafel und keinen kirchlichen Verruf zu ersorgen. Lediglich das Amtsblatt übernimmt diese Aufgabe. Im Volksmund läuft er aber heute noch Gefahr, auf die «Schwarze Liste» zu kommen oder als «verrufener» Kerl zu gelten.

Dr. Eduard Strübin weist uns noch auf die Belege im Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (Schweiz. Idiotikon) hin; in Band 5,898 ist ein schwarzes Brett als Schulstrafe (Nidwalden 1855) und für schlechte Steuerzahler (Kt. Bern 1891) erwähnt, in Band 9, 2190 das schwarze Buch oder Register. Schwarze Tafel für Wirtshausstrafen: 12, 502.

¹ «Freier Schweizer» Nr. 11, 6. Februar 1884.